

N-248253/2016-Has

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das „Rannatal“ in den Gemeinden Neustift i. M und Pfarrkirchen i. M. als Naturschutzgebiet festgestellt wird und mit der die Verordnung, mit der das „Obere Donau- und Aschachtal“ als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird“ geändert wird

Erläuternde Bemerkungen

I. Zu Artikel I, Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das „Rannatal“ in den Gemeinden Neustift i.M. und Pfarrkirchen i.M. als Naturschutzgebiet festgestellt wird:

Gemäß § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001) können Gebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind

durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.

Soweit die nähere Umgebung von Gebieten im Sinn des Abs. 1 für die unmittelbare Sicherung des Schutzzwecks unbedingt notwendig ist kann sie in das Schutzgebiet miteinbezogen werden.

Die Landesregierung hat in einer Verordnung nach § 25 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 festzulegen:

1. die Grenzen des Naturschutzgebiets und
2. die allenfalls zur Sicherung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen.

Die Landesregierung kann in einer derartigen Verordnung bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet – allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 – gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet gemäß § 24 ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets (§ 24) führen können. Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Oö. NSchG 2001 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen

oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

Das „Rannatal“ ist bereits seit dem Jahr 2002 Naturschutzgebiet (LGBl. Nr. 34/2002).

Gemäß § 25 Abs. 4 2. Satz müssen bestehende Naturschutzgebiete, die gleichzeitig Europaschutzgebiet sind, den Anforderungen des Europaschutzgebiets angepasst sein.

Das „Naturschutzgebiet Rannatal“ wird Teil des „Europaschutzgebiets Rannatal“ und wird daher zeitgleich mit der Erklärung des Rannatals zum Europaschutzgebiet entsprechend geändert.

1. Kurzbeschreibung des Gebiets:

Das NSG mit einer Größe von 144 ha liegt mit Ausnahme des Grst. Nr. 275/6, KG. 47101 Altenhof innerhalb des Europaschutzgebiets „Oberes Donau- und Aschachtal“ und des nominierten Natura 2000-Gebiets „Rannatal“. Die Abgrenzung des Naturschutzgebiets wird nicht geändert.

Das Gebiet wird in zwei Zonen, nämlich Zone 1 und Zone 2 unterteilt.

Die Zone 1 umfasst die Ranna sowie die auf den Einhängen stockenden Waldbestände. Je nach den standörtlichen Gegebenheiten liegt ein Mosaik unterschiedlicher Waldtypen vor. Im Unterhang sowie in Hangkerben treten neben dem klassischen Schluchtwald mit Esche, Bergahorn und Bergulme kleinflächig Winkelseggen-Eschenwälder und Ulmen-Lindenblockwälder auf. Auf tiefgründigeren und feuchteren Standorten des Unter- bis Mittelhangs stocken Eschen-Ahornwälder, die dem „Leitenwald der Voralpen“ entsprechen. Entlang der Ranna finden sich schmale bachbegleitende Erlen-Eschenwälder. Der Oberhang wird von bodensauren Buchenwäldern dominiert. Im südlichen Teil des Schutzgebiets stocken in wärmebegünstigten Lagen Eichen-Hainbuchenwälder, auf besonders flachgründigen Standorten dominiert die Traubeneiche. Auf Felsköpfen und Felsrippen werden die Traubeneichen durch Kiefernwälder abgelöst. Eine charakteristische Besonderheit des Rannatals sind die an Blockhalden mit Kalktuffaustritten gebundenen kleinflächig auftretenden „bodensauren Fichten-Blockwälder“.

Die Zone 2 umfasst großflächig abgrenzbare Blockströme und Felsformationen die dem Lebensraumtyp 8150 „Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas“ sowie 8220 „Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation“ zugerechnet werden und teilweise bestockt sein können.

Die Rannaschlucht ist charakterisiert durch eine große Anzahl von – teilweise unbewaldeten – Blockströmen, einige davon weisen durch die Abkühlung der Luft zwischen

den Blöcken Kaltluft-Austritte in den untersten Teilen der Blockströme auf. Hier siedeln sehr spezialisierte Kryptogamengesellschaften (Pflanzengesellschaften aus überwiegend Moosen, Farnen und Flechten). Im Inneren dieser Blockströme herrschen konstant tiefe Temperaturen, wodurch hier einige Insektenarten die Jahrtausende seit der letzten Eiszeit unbeschadet überstehen konnten.

Tabellarisch dargestellt ist die Situation betreffend der Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-Richtlinie mit repräsentativem Vorkommen und Tierarten des Anhangs II FFH-Richtlinie mit repräsentativem Vorkommen wie folgt:

Tab. 1: Lebensraumtypen des Anhang I FFH-Richtlinie mit repräsentativem Vorkommen

Code	Bezeichnung des Lebensraumes	Vorkommen in Zone
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas	2
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	2
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	1
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	1
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)	1
9180*	Schlucht und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)	1
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	1

Tab. 2: Tierarten des Anhang II FFH-Richtlinie mit repräsentativem Vorkommen

Code	Art	Beschreibung des Lebensraumes	Vorkommen in Zone
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Bäche, Flüsse und Teiche mit gut strukturierten Ufern	1, 2
1308	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	Naturnahe Laubmischwälder mit Quartieren in abstehender Rinde oder in Stammanrissen von Bäumen	1, 2
1324	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Unterwuchsarme Wälder und Wiesen	1, 2
1163	Koppe (<i>Cottus gobio</i>)	Bäche und Flüsse mit gut durchströmtem Kieslückenraum. Seen mit naturnahen Ufer- und Sohlbereichen	1
6199	Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>)	Lichte, feuchte Laub- und Mischwälder, Lichtungen, Wegränder, buschreiche Hänge Schlagfluren und Vorwaldgehölze mit Wasserdost (<i>Eupatorium cannabinum</i>)	1, 2

2. Schutzzweck

2.1. Schutzzweck für die Schutzgüter in Zone1:

Die Einhänge des Rannatals wurden forstlich kaum bewirtschaftet und weisen daher ein hohes Maß an Naturnähe auf. Es konnten bisher rund 200 Farn- und Gefäßpflanzen festgestellt werden, einige davon befinden sich auf der Roten Liste gefährdeter Arten. Durch eine möglichst extensive Bewirtschaftung sollen die oben genannten Waldgesellschaften nicht nur hinsichtlich ihrer Baumartenzusammensetzung sondern auch hinsichtlich ihres hohen Strukturreichtums (unterschiedliches Bestandsalter, hoher Anteil an liegendem und stehendem Totholz, geringe Zerschneidung durch Bringungswege und sonstige Wege) erhalten bleiben. Davon profitieren in weiterer Folge auch Tierarten mit geringer Störungstoleranz oder Bindung an Alt- und Totholz wie etwa Schwarzstorch, Uhu oder Schwarzspecht.

2.2. Schutzzweck für die Schutzgüter in Zone 2:

Die Blockströme gehören zu den seltensten Biotopformen Oberösterreichs und wurden bisher von Menschen nicht oder nur in geringem Ausmaß beeinflusst. Ziel ist der ungestört Erhalt dieser Blockhalden und anderer Felsformationen mit der dafür typischen Vegetation und dem charakteristischen Kleinklima.

3. **Gestattete Eingriffe:**

Um den Schutzzweck des Naturschutzgebiets sowie des Europaschutzgebiets langfristig zu gewährleisten wurde § 2 der Verordnung des Naturschutzgebiets angepasst

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebiets und der Sicherung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
2. Das Betreten, ausgenommen das Betreten der Felslebensräume der Zone 2; erlaubt ist in Zone 2 die Entfernung umgestürzter Bäume aus dem Bestand der Zone 1 im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
3. Das Befahren des vorhandenen Wegenetzes;
4. Das Befahren im Rahmen der zulässigen forstwirtschaftlichen Nutzung;
5. Die Entnahme von Proben zu wissenschaftlichen Zwecken im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
6. Instandhaltungsmaßnahmen an und Benützung von rechtmäßig bestehenden Einrichtungen und Anlagen, wobei Flächen der Zone 2 weder direkt berührt noch durch Materialentnahme beeinträchtigt werden dürfen.
7. Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an und Benützung von rechtmäßig bestehenden Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Ableitung, Weiterleitung und Weiterverteilung elektrischer Energie sowie Maßnahmen im Rahmen des rechtmäßigen Betriebs dieser Anlagen ausgenommen

- a. die Sicherung des Grundablass-Tosbeckens,
 - b. die Erweiterung der Hochwasserentlastungsanlage,
 - c. die Sanierung bzw. Erneuerung des gesamten Sperrerbauwerks des Ranna-Stausees,
auch wenn bei a-c die eigentlichen Handlungen außerhalb des Naturschutzgebiets vorgenommen werden;
8. Der rechtmäßige Betrieb des bestehenden Kraftwerks Ranna. Für die Totalentleerung des Ranna-Speichersees über Grundablass ist das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen;
 9. Die forstwirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Fichten und Lärchen in Form der Einzelstammentnahme und von Kleinkahlhieben bis 0,5 ha zusammenhängender Fläche im Wirtschaftswald bzw. 0,2 ha im Schutzwald gemäß der ausgewiesenen Waldfunktionsflächen, wobei angrenzende Kahlfächen oder nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse angerechnet werden, ausgenommen die forstliche Nutzung in der Zone 2; die Verjüngung genutzter Bereiche hat durch Naturverjüngung zu erfolgen, bei Ausfall dieser sind nur ergänzende Aufforstungen mit aus dem Gebiet stammenden Wildlingen standortgerechter Laubwaldarten zulässig. Ist dies nur unverhältnismäßig schwer möglich, sind auch Aufforstungen mit Pflanzmaterial aus Forstgärten im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde unter strikter Beachtung des Anerkennungszeichens zulässig;
 10. Die Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung in Zone 1 im unbedingt erforderlichen Ausmaß, in Zone 2 im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
 11. Maßnahmen zur Sicherung der Verjüngung, insbesondere der Errichtung von Wildschutzzäunen, ausgenommen auf Flächen der Zone 2;
 12. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen
 - a) die Jagd auf Fischotter
 - b) die Wildfütterung außerhalb der Notzeit
 - c) die Anlage, Sanierung und Erweiterung von Fütterungen und anderen jagdlichen Einrichtungen auf Flächen der Zone 2;
 13. Die rechtmäßige Ausübung der Fischerei.

4. Begutachtungsverfahren

5. Finanzielle Auswirkungen

Das „Rannatal“ ist bereits seit dem Jahr 2002 Naturschutzgebiet. Durch die vorliegende Erlassung der Verordnung sind weder für den Bund, das Land oder die Gemeinde Mehrkosten zu erwarten.

II. zu Artikel II, Verordnung, mit der die Verordnung, mit der das „Obere Donau- und Aschachtal „ als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird“ geändert wird:

Das Europaschutzgebiet „Oberes Donau- und Aschachtal“ umfasst auch das Naturschutzgebiet „Rannatal“, bisher in der Fassung LGBl. Nr. 32/2004.

Wegen der Neufassung des Naturschutzgebiets Rannatal ist die Nennung der alten Fassung durch die neue LGBl. Nr. zu ersetzen.